

Mit veralteten Modulzertifikaten zum eidg. FA AusbilderIn – Erleichterte Gleichwertigkeitsbeurteilung eGWB

Für die Zulassung zum eidg. Fachausweis AusbilderIn dürfen die Modulzertifikate 2-5 maximal 5 Jahre alt sein. KandidatInnen mit einem oder mehreren veralteten Modulzertifikaten können den Weg über eine erleichterte Gleichwertigkeitsprüfung eGWB für die betreffenden Module gehen. Im Folgenden informieren wir die Anbieter über die Grundlagen und das genaue Vorgehen bei der Zulassung.

Wegleitung zur Prüfungsordnung: Punkt 3.3 Zulassungsdossier, Abschnitt e, Seite 7

Der Abschluss des Moduls AdA FA-M1 bzw. «SVEB-Zertifikat KursleiterIn» ist unbefristet gültig. Die Modulabschlüsse AdA FA-M2 bis AdA-FA-M5 dürfen zum Zeitpunkt des Einreichens des Zulassungsdossiers nicht länger als fünf Jahre zurück liegen. Falls die Modulzertifikate älter sind, muss eine Gleichwertigkeitsbeurteilung in erleichterter Form eingereicht werden. Dabei reicht das veraltete Modulzertifikat als Nachweisdokument zur Selbstbeurteilung. Informieren Sie Ihre KandidatInnen bitte über diese Regelung.

Erleichterte Gleichwertigkeitsbeurteilung eGWB im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag zur eidg. Berufsprüfung AusbilderIn mit Fachausweis

Im Falle eines oder mehrerer nicht mehr gültiger AdA FA-Modulzertifikate 2-5 besteht die Möglichkeit, eine kostenpflichtige erleichterte Gleichwertigkeitsbeurteilung (eGWB) zu durchlaufen. Mit der eGWB kann das betreffende AdA FA-Modulzertifikat bzw. können die betreffenden AdA FA-Modulzertifikate für den Zulassungsantrag zur eidg. Berufsprüfung AusbilderIn mit Fachausweis wieder reaktiviert werden.

Achtung: Ein FA-Modulzertifikat 2-5 darf nicht seit mehr als fünf Jahren nicht mehr gültig sein, um für die Reaktivierung eine eGWB machen zu können. Ist das betroffene FA-Modulzertifikat seit mehr als fünf Jahren nicht mehr gültig, dann steht der Weg der eGWB nicht mehr offen – Es muss ein Antrag auf Gleichwertigkeitsbeurteilung eGWB eingereicht werden. In solchen Fällen senden die regionalen AdA-Geschäftsstellen das Zulassungsdossier wieder an die KandidatInnen zurück. Das Dossier kann wieder eingereicht werden, sobald alle FA-Modulzertifikate gültig sind und der Zulassungsantrag vollständig ist.

Konkreter Ablauf beim Zulassungsantrag

- Damit nicht noch weitere AdA FA-Modulzertifikate verfallen können, bitten wir die KandidatInnen, **bei uns zuerst ihre Zulassungsanträge einzureichen. Danach werden die betroffenen KandidatInnen über die eGWB informiert.**
- Die KandidatInnen haben ab Kommunikation des konkreten Vorgehens durch die regionalen AdA-Geschäftsstellen **sechs Monate** Zeit, ihre Selbstbeurteilung pro betroffenem AdA-FA-Modul einzureichen.
- Diese werden innert zehn Werktagen von zwei voneinander unabhängigen ExpertInnen beurteilt.
- Im Falle einer positiven Beurteilung können wir für das abgelaufene AdA FA-Modulzertifikat eine Gleichwertigkeitsbestätigung ausstellen, die **ein Jahr lang** für die Einreichung des Zulassungsantrags gültig ist.
- Bei einer negativen Beurteilung einer eGWB besteht die Möglichkeit auf eine einmalige Wiederholung. Sollte es auch mit der Wiederholung nicht klappen, so steht noch der Weg über eine normale Gleichwertigkeitsbeurteilung eGWB offen oder aber die Wiederholung des Modulkurses bei einer anerkannten Institution.

- **Wird die sechsmonatige Frist zur Einreichung der Selbstbeurteilung(en) nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf eine eGWB.** Für eine Reaktivierung der nicht mehr gültigen FA-Modulzertifikate steht dann der Weg einer normalen GWB offen. In solchen Fällen senden die regionalen AdA-Geschäftsstellen das Zulassungsdossier wieder an die KandidatInnen zurück. Das Dossier kann wieder eingereicht werden, sobald alle FA-Modulzertifikate gültig sind und der Zulassungsantrag vollständig ist.

Geschäftsstelle AdA, Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich – Dezember 2019